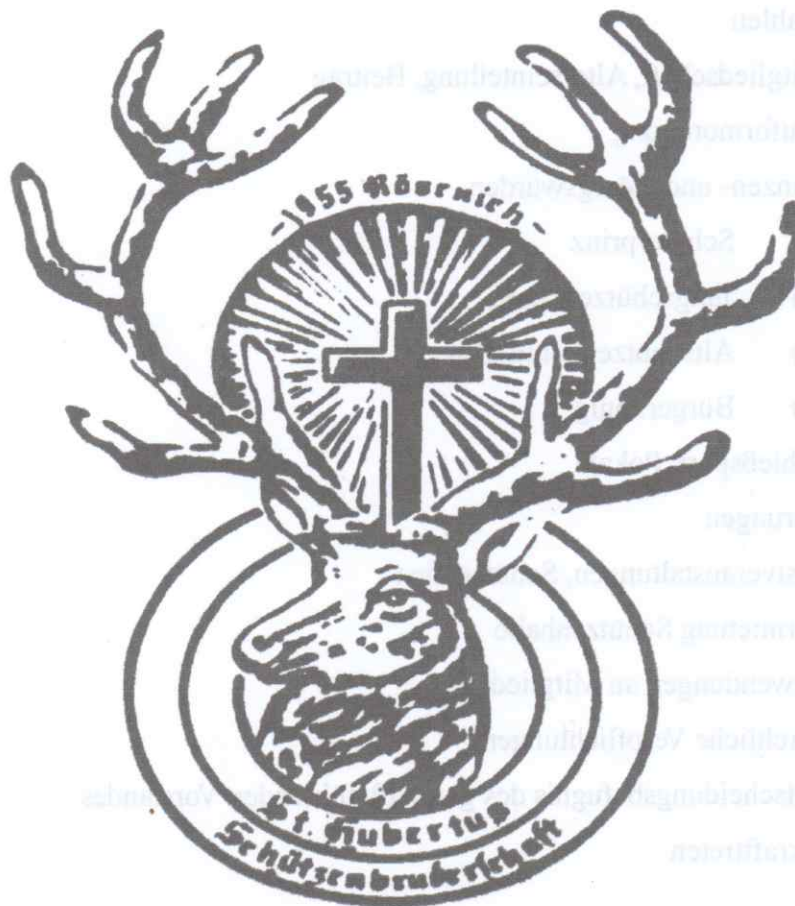


**Geschäftsordnung**  
**der St. Hubertus Schützenbruderschaft**  
**Rövenich 1955 e. V.**



**Ausgabe vom 26. August 2022**

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Versammlungsleitung/-protokoll
- § 3 Anträge
- § 4 Abstimmung
- § 5 Wahlen
- § 6 Mitgliedschaft, Alterseinteilung, Beitrag
- § 7 Uniformordnung
- § 8 Prinzen- und Königswürden
  - (1) Schülerprinz
  - (2) Jungschützenkönig
  - (3) Altschützenkönig, Kaiser
  - (4) Bürgerkönig
- § 9 Schießsport, Pokale
- § 10 Ehrungen
- § 11 Festveranstaltungen, Schützenfest
- § 12 Vermietung Schützenhalle
- § 13 Zuwendungen an Mitglieder
- § 14 Kirchliche Verpflichtungen
- § 15 Entscheidungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes
- § 16 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich 1955 e. V. ergänzt die Satzung und regelt den Geschäftsbetrieb der Bruderschaft im Inneren. Sie soll Missverständnisse vermeiden und konkrete Regelungen für den Einzelfall bieten. Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Verbesserung der Geschäftsordnung mitzuarbeiten. Die hier getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich für die Zukunft, eine rückwirkende Anwendung findet nicht statt.

## § 2 Versammlungsleitung/-protokoll

Laut Satzung leitet der Präsident oder der Geschäftsführer bzw. deren Vertreter die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll wird vom stellv. Geschäftsführer erstellt und vom Präsidenten gegengezeichnet.

## § 3 Anträge

Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur dann entschieden werden, wenn diese vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

## § 4 Abstimmung

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahlen verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und lt. Satzung stimmberechtigten Mitglieder, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

## § 5 Wahlen

Vor der Durchführung einer Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen, der bis zur Wahl des Präsidenten die Versammlungsleitung übernimmt.

## § 6 Mitgliedschaft, Alterseinteilung, Beitrag

Die Bruderschaft gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- Bambinis bis zum vollendeten 11. Lebensjahr (beitragsfrei)
- Schülerschützen vom 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (beitragsfrei)
- Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Beitrag 15,00 €/Jahr)
- Altschützen ab dem 25. Lebensjahr (Beitrag 30,00 €/Jahr)

Inaktive Schützen zahlen den gleichen Beitrag wie aktive Schützen. Während der Ableistung der Wehrpflicht, des Zivildienstes oder eines vergleichbaren Dienstes ruht die Beitragspflicht.

Alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag geleistet haben oder beitragsfrei gestellt sind, haben freien Eintritt an allen Schützenveranstaltungen. Aktive Schützen sind uniformpflichtig.

Auf Antrag kann ein Jungschütze ab dem 18. Lebensjahr in die Altschützen wechseln. Das Mitglied hat den Altschützenbeitrag zu zahlen, kann jedoch **nicht** bei den Vereinsmeisterschaften oder auf Bezirksebene in der Altersklasse Altschützen schießen. Alle Schützen tragen beim Schießen auf die Prinzen- und Königsvögel Uniform und müssen mindestens 1 Jahr Mitglied in der Bruderschaft sein. Inaktive Schützen sind auch ohne Uniform zum Königsschuss berechtigt.

Ab dem 70. Lebensjahr entfällt die Verpflichtung Schützenfeste zu besuchen, die Teilnahme ist jedoch jederzeit erwünscht und wird begrüßt.

## § 7 Uniformordnung

Schüler- und Jungschützen (männlich) tragen

- schwarze Hose
- weißes Hemd
- grüne Krawatte mit Vereinseblem

Schüler- und Jungschützen (weiblich) tragen

- schwarze Hose oder Rock
- weiße Bluse
- grünes Tuch

Darüber hinaus erhält jeder Schüler- und Jungschütze eine Regenjacke. Diese wird vom Verein gestellt und verbleibt im Eigentum des Vereins.

Altschützen (männlich) tragen

- schwarze Hose
- weißes Hemd
- grüne Krawatte mit Vereinseblem
- grünen, zweireihigen Schützenrock mit Vereinseblem auf der linken Ärmelseite
- grüner Schützenhut mit Hutfeder

Altschützen (weiblich) tragen

- schwarze Hose oder Rock
- weiße Bluse
- grüne ärmellose Weste mit Vereinseblem auf der linken Brustseite

Den Stoff für die Schützenjacke bzw. -weste stellt der Verein zur Verfügung, den Schneiderlohn zahlt das Mitglied.

Kommandanten tragen

- Altschützenuniform wie oben
- Grün-weißen Federbusch (90 Bahnen) statt Hutfeder
- Säbel mit Portepee

Schulterstücke, Säbel mit Portepee und Federbusch werden vom Verein gestellt und verbleiben im Eigentum der Bruderschaft.

- Fahnenträger und -offiziere tragen
  - Altschützenuniform wie oben
  - Schärpe

Bei Beerdigungen wird ein schwarzer Trauerflor an die Bruderschaftsfahne geheftet.

**Präsident:**

geflochtene goldene Schulterstücke, doppelte goldene Schießschnur

**Ehrenpräsident:**

geflochtene goldene Schulterstücke

**Stellvertretender Präsident:**

silberne geflochtene Schulterstücke

**Geschäftsführer:**

silberne geflochtene Schulterstücke

**Kommandanten:**

silberne Schulterstücke, doppelte silberne Schießschnur, Säbel mit Portpee, Schützenhut mit Federbusch grün-weiß

**Schießmeister:**

silberne Schulterstücke

**Jungschützenmeister:**

silberne Schulterstücke

**Fahnenträger Altschützen:**

silberne Schulterstücke

**§ 8 Prinzen- und Königswürden, Bürgerkönig**

**(1) Schülerprinz**

Schülerschützen, die am Tag des Schießens noch keine 14 Jahre alt sind, dürfen nur mit einer Sondergenehmigung der Kreispolizeibehörde und dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters am Schießwettbewerb teilnehmen. Diese Sondergenehmigung kann ab einem Alter von 10 Jahren vom Jungschützenmeister beantragt werden. Neben dem Antrag bei der Kreispolizeibehörde sind eine Einverständniserklärung der Eltern und ein ärztliches Attest erforderlich. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen.

Alle Majestätsanwärter halten sich während des Schießens auf den jeweiligen Vogel am Schießstand auf.

Der Schülerprinz ist verpflichtet die Gravur auf der Kette auf seine Kosten anbringen zu lassen. Die Kette ist Eigentum der Bruderschaft und ist pfleglich zu behandeln.

Am Ende der Amtszeit erhält der Schülerprinz ein Abzeichen mit Jahreszahl.

Der Schülerprinz sitzt am Königstisch.

**(2) Jungschützenkönig**

Jungschützenkönig kann nur derjenige werden, der nicht beitragsrückständig ist. Auch der laufende Jahresbeitrag muss gezahlt sein. Jungschützenkönig kann derjenige werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Majestätsanwärter halten sich während des Schießens auf den jeweiligen Vogel am Schießstand auf. Wird eine starke Alkoholisierung festgestellt, ist der Schütze aus versicherungstechnischen Gründen vom Schießen auszuschließen.

Der Jungschützenkönig erhält von der Bruderschaft eine einmalige Zuwendung von 100,- €. Wird zum Schützenball Eintritt verlangt, so sind 6 Personen frei.

Der Jungschützenkönig ist verpflichtet eine Plakette mit Gravur an der Kette auf seine Kosten anbringen zu lassen. Die Kette ist Eigentum der Bruderschaft und ist pfleglich zu behandeln.

Am Ende der Amtszeit erhält der Jungschützenkönig ein Abzeichen mit Jahreszahl.

Der Jungschützenkönig sitzt an Königstisch.

### **(3) Altschützenkönig, Kaiser**

Altschützenkönig kann nur derjenige werden, der mindestens 1 Jahr Mitglied in der Bruderschaft ist. Altschützenkönig kann nur derjenige werden, der nicht beitragsrückständig ist. Auch der laufende Jahresbeitrag muss gezahlt sein.

Alle Majestänswärter halten sich während des Schießens auf den jeweiligen Vogel am Schießstand auf. Wird eine starke Alkoholisierung festgestellt, ist der Schütze aus versicherungstechnischen Gründen vom Schießen auszuschließen.

Der Altschützenkönig erhält von der Bruderschaft eine einmalige Zuwendung von 200,- €. Wird zum Schützenball Eintritt verlangt, so sind 6 Personen frei; hinzukommen noch das Kaiserpaar und das Bürgerkönigspaar.

Der Altschützenkönig ist verpflichtet ein Königsschild mit Gravur in Silber an der Kette auf seine Kosten anbringen zu lassen. Die Kette ist Eigentum der Bruderschaft, sie ist pfleglich zu behandeln.

Am Ende der Amtszeit erhält der Altschützenkönig ein Abzeichen mit Jahreszahl.

An Fronleichnam kann jeder nicht mehr amtierende Altschützenkönig auf den Kaiservogel schießen. Hierzu erfolgt keine besondere Einladung.

Der Altschützenkönig ist verpflichtet den Bürgerkönig und den Kaiser in sein Gefolge an allen Schützenfesttagen in Rövenich einzuladen.

### **(4) Bürgerkönig**

Bürgerkönig kann jeder Einwohner von Rövenich werden, der volljährig und nicht Mitglied in der Bruderschaft ist. Eine Nichtmitgliedschaft muss mindestens drei Monate zurückliegen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Außerdem können Lebensabschnittsgefährten von Schützenmitgliedern auch am Bürgerkönigs-schießen teilnehmen.

Der Bürgerkönig ist verpflichtet die Gravur auf der Königskette auf seine Kosten anbringen zu lassen. Die Kette ist Eigentum der Bruderschaft und sie ist pfleglich zu behandeln. In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand kann der Bürgerkönig ein Gefolge einladen. Die ihm entstehenden Kosten trägt alleine der Bürgerkönig. Beim Königsball auf dem darauffolgenden Schützenfest ist der Bürgerkönig automatisch ins Gefolge des amtierenden Schützenkönigs eingeladen.

Sollte bis zum nächsten Schützenfest kein neuer Schützenkönig ermittelt werden und der Bürgerkönig beim Königsball (Samstag-abends) als Repräsentant mit einem Gefolge der Schützenbruderschaft fungieren, erhält er eine einmalige Kostenbeteiligung von 150€ von der Schützenbruderschaft Rövenich. \*

## **§ 9 Schießsport, Pokale**

Die Einteilung in die Altersklassen erfolgt jeweils nach der gültigen Schießordnung.

Werden Wanderpokale am Hochstand oder bei der Vereinsmeisterschaft ausgeschossen und dreimal in Folge oder fünfmal in Abständen gewonnen, gehen sie ins Eigentum des Gewinners über.

Werden Pokale gestiftet, so kann der Stifter den Gewinnmodus selbst bestimmen.

## § 10 Ehrungen

Mitglieder der Bruderschaft erhalten durch den Verein folgende Ehrungen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft  
Bronzenadel „10“ und Urkunde
- 25 Jahre Mitgliedschaft  
Altsilberadel „25“ und Urkunde
- 40 Jahre Mitgliedschaft  
Goldadel „40“ und Urkunde
- 50 Jahre Mitgliedschaft  
Orden „50“ und Urkunde
- 60 Jahre Mitgliedschaft  
Orden „60“ und Urkunde

Ehrungen durch den Bezirks- oder Bundesverband werden durch den geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig beschlossen und beantragt.

Schießauszeichnungen (Vereinsmeister, erfolgreiche Schützen) werden während des Hubertusessen verliehen.

## § 11 Veranstaltungen

Das Schützenfest findet regelmäßig am 2. Maiwochenende (Muttertag) statt.

Das Kaiserschießen/Grillfest findet Fronleichnam statt.

Die Vereinsmeisterschaft/das Grillfest findet einmal jährlich im Oktober statt.

Das Hubertusessen findet einmal jährlich im November statt.

## § 12 Vermietung Schützenhalle

Grundsätzlich kann jeder die Halle mieten. Für die Reservierung ist der Hallenwart zuständig. Er schließt den Mietvertrag ab und leitet die Endabrechnung an den Kassierer weiter.

Der geschäftsführende Vorstand legt hierzu die Mietpreise und Verbrauchskostenspauschalen für Mitglieder, Nichtmitglieder und Vereine fest.

Darüber hinaus gehende Sonderregelungen sind nur mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu vereinbaren.

## § 13 Zuwendungen an Mitglieder

Geburt:	20,00 €
Hochzeit:	30,00 €
Silberhochzeit:	40,00 €
Goldhochzeit:	60,00 €
Diamanthochzeit:	80,00 €

### Sonstige Zuwendungen:

Jubiläum befr. Vereine: 25,00 €

Verstirbt ein Mitglied, erhält die Familie mit der Trauerkarte einen Geldbetrag in Höhe von 50,00 € für Blumenschmuck.

Ab Goldhochzeit aufwärts werden nach Rücksprache auch Jubelpaare durch eine Abordnung besucht, die nicht Mitglied in der Bruderschaft sind. Zu diesem Anlass wird ein Geldgeschenk in Höhe von 30,00 € (Goldhochzeit) bzw. 40,00 € (Diamanthochzeit) überreicht.

### § 14 Kirchliche Verpflichtungen

Die Schützen verpflichten sich laut Satzung an kirchlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

Neben dem Schützenfest, Fronleichnamsprozession und Patronatsfest erfolgen separate Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen.

Zur 1. Heiligen Kommunion begleiten die Schützen die Kinder mit einer Abordnung und der Altschützenfahne.

An einem Begräbnis eines Schützenmitgliedes nimmt die Schützenbruderschaft in Uniform unter Mitnahme der Bruderschaftsfahne teil.

### § 15 Entscheidungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat die Befugnis, über Rechtsgeschäfte von max. 500,00 € eigenständig zu entscheiden. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich. Diese Regelung betrifft ausdrücklich nicht die regelmäßigen Geschäfte des Geschäftsführers (Rechnungen Getränkehandel etc.).

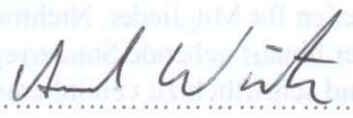
### § 16 Inkrafttreten

Die vorgenannte Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.08.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Präsident

  
.....  
Karl Hofmeister

Stellvertretender Präsident

  
.....  
Arnd Wirtz

Geschäftsführer

  
.....  
Willi Jansen